

Vorschläge und Anregungen des Vereins zur Förderung Kommunaler Stadtwerke e.V. aus dem Workshop vom 06.07.2012 und der Informationsveranstaltung vom 12.07.2012 im Rathaus für die Ergänzungsvorlage zur GRDRs 477/2012

Die Vorschläge und Anregungen gelten sinngemäß für die drei Konzessionsvergabeverfahren Strom, Gas und die Fernwärme.

1. Vorschlag

E. Kriterien für die Entscheidung über die Vergabe der Konzession für das Elektrizitätsversorgungsnetz in der Landeshauptstadt Stuttgart

Auswahlkriterien Konzessionsvergabe Elektrizitätsversorgungsnetz

Gruppe A: Erreichung der Ziele des § 1 EnWG

Untergruppe II

Preisgünstigkeit

- Prognose der zu erwartenden Netznutzungsentgelte

Das Netznutzungsentgelt ist Bestandteil des Strompreises (bis zu 1/3). Die Stadt Stuttgart hat beim Vergleich eines kleingewerblichen Betriebs im Standardlastprofil das höchste Netznutzungsentgelt der deutschen Großstädte.¹ Stuttgart liegt mit 1.872 Euro Jahreskosten deutlich über Bremen mit 1.232, Frankfurt mit 1.342, Köln mit 1.504 oder München mit 1.512 Euro. Ursache ist die regulatorische Einheit mit mehreren hundert Verteilnetzen der EnBW Regional AG vom Odenwald, Schwarzwald bis Hohenlohe und Oberschwaben.²

Ein regulatorisch eigenständiger Netzbetrieb für das Verteilnetz in der Stadt Stuttgart würde zu einer wesentlichen Reduzierung (20 bis 25 %) des Netznutzungsentgeltes für Haushalte, Gewerbe und Industrie in Stuttgart führen.

Auch die anstehenden Investitionen in die „intelligenten Netze“ (IKT) werden zu unterschiedlichen Kostensteigerungen führen: im ländlichen Bereich wird sich der Gesamtaufwand für IKT bis 2030 verdoppeln, in städtischen Netzen dagegen lediglich um 60 % erhöhen.³ Im Vergleich zu anderen Großstädten werden sich die Netznutzungsentgelte in Stuttgart ohne eigenen regulatorischen Netzbetrieb somit stärker erhöhen als in anderen Großstädten.

¹ Enet-newsletter vom Juli 2010, Diskussionspapier des Vereins kommunale Stadtwerke vom Mai 2012 Seite 11

² Diskussionspapier des Vereins kommunale Stadtwerke vom Mai 2012 Seite 8 ff und 14 f

³ Studie KEMA für VKU vom Mai 2012, www.vku.de/smart_grid_studie, ZfK Juli 2012

Da bei Bildung eines separaten regulatorischen Netzbetriebs nicht nur mit einer geringfügigen, sondern mit einer wesentlichen Reduzierung der Netzentgelte gerechnet werden kann, ist dieses Kriterium wesentlich stärker zu gewichten.

Vorschläge und Anregungen:

Untergruppe II

Preisgünstigkeit

Gewichtung statt 30 mit 40 Punkten.

Untergruppe III

Verbraucherfreundlichkeit

Da die Preisgünstigkeit ein wesentlicher Teil der Verbraucherfreundlichkeit ist und die dort aufgeführten Kriterien eher Selbstverständlichkeiten für jeden Netzbetreiber sind, ist die Gewichtung dort niedriger anzusetzen:

Gewichtung statt 30 mit 20 Punkten.

2. Vorschlag

Auswahlkriterien Konzessionsvergabe Elektrizitätsversorgungsnetz

Gruppe A: Erreichung der Ziele des § 1 EnWG

Untergruppe I

Sicherheit und Zuverlässigkeit des Netzbetriebs und Qualität des Netzes

- **Investitionen zur Anpassung des Netzes an die Anforderungen der Zukunft (Aufbau eines smart grids, smart meter usw.)**

Ein regulatorisch eigenständiger Netzbetrieb Stuttgart hätte aufgrund der niedrigeren Netzentgelte einen wesentlich größeren Spielraum für Investitionen in den Ausbau und die Modernisierung des Netzes. Die Investitionen werden nach der StromNEV durch angepasste Netznutzungsentgelte refinanziert.

Ein regulatorisch eigenständiger Netzbetrieb führt somit dazu, dass das Stuttgarter Stromnetz schneller und unabhängig von der Vielzahl der Stromnetze in ländlichen Regionen den neuen Bedingungen für eine Energieversorgung mit erneuerbaren Energien angepasst werden kann. Gelingt die Führung des Stuttgarter Netzes als regulatorisch eigenständiger Netzbetrieb nicht, ist neben der Beibehaltung des hohen Netzentgelts zu befürchten, dass Investitionen nicht in dem Umfang vorgenommen werden können wie in anderen vergleichbaren Großstädten.

Stuttgart würde neben dem hohen Netzentgelt durch ein nur verzögert modernisiertes Netz ein weiterer Standortnachteil bei der Energieversorgung drohen.

Die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Investitionen sind sicherzustellen. Dies ist Voraussetzung für Untergruppe IV "Umweltverträglichkeit / netzbezogener Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien" - „Koordinierung und Steuerung“

Vorschläge und Anregungen:

Untergruppe I

Sicherheit und Zuverlässigkeit des Netzbetriebs und Qualität des Netzes

Gewichtung statt 30 mit 35 Punkten.

Untergruppe IV

Umweltverträglichkeit / netzbezogener Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien

Gewichtung statt 30 mit 25 Punkten.

3. Vorschlag

F. (Zusätzliche) Kriterien für die Auswahlentscheidung zwischen den Angeboten für die Gründung eines Kooperationsunternehmens

Gruppe C: Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Bewerbers

Nach den drei Verfahrensbriefen werden nur Bewerber berücksichtigt, deren grundsätzliche Eignung bereits anhand der vorzulegenden Eignungsnachweise überprüft wurde (Verfahrensbrief unter Gliederungspunkt D. Eignungsnachweis).

Weigert sich ein Bewerber, seinen Jahresabschluss vorzulegen⁴ und wird von der Vergabestelle die Vorlage eines Konzernabschlusses als ausreichend angesehen, so sind mögliche Unterschiede in der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bei der Auswahlentscheidung zu berücksichtigen.⁵

Die für die Beteiligung an einer Netzgesellschaft ausreichende Eigenkapitalausstattung und die Schlüssigkeit vorgelegter Finanzierungskonzepte für das angestrebte Engagement in Stuttgart sind Voraussetzung für eine Kooperation und deshalb höher zu gewichten.

Vorschläge und Anregungen:

Gewichtung statt 20 mit 30 Punkten.

Ausgleich: Gruppe D: Konzeption Kooperationsmodell: Statt 60 auf 50

in der Untergruppe II statt 15 auf 5 Punkte.

⁴ Nach Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) in IDW RS ÖFA 2, Tz. 4 und WP-Handbuch Band I, 2012 S. 519 Rz. 35 haben Energieversorgungsunternehmen gem. § 6b Abs. 1 S. 1 EnWG ihren Jahresabschluss offenzulegen. Der Zweck dieser Regelung besteht darin, der Öffentlichkeit mehr Informationen über diese Unternehmen zu vermitteln. Die Befreiungsmöglichkeiten sind für diese Unternehmen nicht anzuwenden.

⁵ Zur Verweigerung der Zertifizierung durch die Bundesnetzagentur gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber TenneT wegen Zweifeln, ob der Netzbetreiber von Energiekonzernen unabhängig ist, Handelsblatt vom 11.07.2012. TenneT kann weiter die nötige finanzielle Leistungsfähigkeit nachweisen.

4. Vorschlag

Auswahlkriterien Konzessionsvergabe Elektrizitätsversorgungsnetz

Gruppe B: Ausgestaltung des Konzessionsvertrages

Untergruppe III

Laufzeit / Vorkaufsrecht der Landeshauptstadt Stuttgart bei einem Verkauf des Netzes / Möglichkeit der Landeshauptstadt Stuttgart im Falle der Insolvenz des Vertragspartners oder bei Schlechtleistung auf das Netz zuzugreifen

- **Sonderkündigungsrechte bei Konzessionsverträgen und Kooperationen**

Laufzeit

- Einseitiges Kündigungsrecht der Landeshauptstadt Stuttgart bei einem Wechsel der Kontrolle über den Konzessionär (change of control-Klausel)

Gruppe D: Konzeption Kooperationsmodell

Untergruppe III

- Möglichkeit zur vorzeitigen Beendigung der Kooperation aus wichtigem Grund, insbesondere Sonderkündigungsrechte zu Gunsten der Landeshauptstadt Stuttgart
 - im Falle einer erheblichen Änderung der Gesellschafterstruktur des Kooperationspartners (Chance of control-Klausel)

Vorschläge und Anregungen:

Wirksame Sonderkündigungsrechte für Stadt und ggf. Stadtwerke

- der Stadt bei den drei Konzessionsverträgen
- der Stadtwerke Stuttgart GmbH als Gesellschafter einer gemeinsamen Netzgesellschaft (Ankaufsrecht der Anteile des Dritten an der Netzgesellschaft)

wenn ein Dritter mehr als 25,0 % der Anteile am Partner der Konzessionsverträge oder am Partner der Netzgesellschaften/Wärme-gesellschaft oder an dessen Anteilseigner übernimmt.⁶

⁶ Das Landeskartellamt Energie BW (EKartB) sieht Kündigungsrechte vor „im Falle gravierender Eigentumsveränderung des Konzessionärs, die die Schutzziele der § 1 EnWG in Frage stellen könnten“, Entwurf des Musterkriterienkatalogs vom Juli 2012

Die Stadt Stuttgart bemüht sich gegenwärtig, über wesentliche Teile der örtlichen Infrastruktur (Wasserversorgung, Strom- und Gasnetze und Wärmeversorgung) wieder Einfluss und Verfügungsmacht zu erlangen.

Bei einer möglichen Neustrukturierung im Rahmen der Konzessionsverfahren für die Strom- und Gasnetze und die Wärmeversorgung können Dritte als Partner der Konzessionsverträge bzw. der Netzgesellschaft(en) bzw. Wärmeversorgungsgesellschaft eingebunden werden. Für diesen Fall soll sichergestellt werden, dass zukünftige Verkäufe wesentlicher Beteiligungen an den Partnergesellschaften nicht ohne Sicherung der Rechte und Interessen der Stadt Stuttgart bzw. der Stadtwerke Stuttgart GmbH erfolgen können, weil dadurch ein möglicher Wechsel in der Unternehmenspolitik gravierende Auswirkungen auf die Erreichbarkeit der Ziele des § 1 EnWG nicht ausgeschlossen werden kann.

Der Stadt Stuttgart bzw. den Stadtwerken sind deshalb bei wesentlichen Änderungen im Gesellschafterkreis des Partners Kündigungsrechte bzw. Ankaufsrechte einzuräumen. Eine wesentliche Änderung liegt nicht erst ab einer Übernahme von 51 % der Anteile vor, sondern schon ab einer wesentlichen Beteiligung ab 25,1 %, da schon ab dieser Grenze ein wesentlicher Einfluss auf die Unternehmenspolitik durch einen mächtigen Investor gegeben sein kann.

Bei vielen Energiekonzernen stehen gegenwärtig tiefgreifende Veränderungen an. Dabei werden Netzgesellschaften oder Netzbetriebe an meistbietende Investoren aus dem globalen Finanzmarkt oder auch an global orientierte Energiekonzerne veräußert.

So hat im Juli 2012 der E.ON-Konzern seine Ferngasgesellschaft an den Staatsfonds von Abu Dhabi und einen australischen Investmentfonds veräußert. E.ON verkauft weiter drei von sieben Regionaltöchtern mit Verteilnetzbetrieben.

Der RWE-Konzern verhandelt u.a. mit der EDF und der Gazprom⁷ über die Veräußerung seiner Beteiligung an der auch in Baden-Württemberg engagierten Süwag AG. Damit könnten erneut ausländische Staatskonzerne Einfluss auf nicht unwesentliche Teile der Energieinfrastruktur (Stadtwerke-Beteiligungen und Netzbetriebe auch in der Region Stuttgart) in Baden-Württemberg erlangen.

Der Chinesische Staatsfonds⁸ bewirbt sich gegenwärtig angeblich um das Stromnetz der Stadt Berlin. (Anmerkung: er hat vor kurzem die Wasserversorgung von London von RWE übernommen.)

Annähernd 100 Städte haben im Zuge der Veräußerung des Thüga-Konzerns mit rd. 100 Stadtwerke-Beteiligungen durch den E.ON-Konzern an die Politik appelliert, sie zu unterstützen. Die Politik war hilflos und die Städte konnten nur durch eine außergewöhnliche finanzielle Kraftanstrengung die Übernahme ihrer Anteile durch global orientierte Konzerne verhindern. Thüga sucht gegenwärtig nach einem Investor für Anteile von bis zu 25,1 %.

⁷ Rußland hat am 10.07.2012 WTO-Beitritt ratifiziert, Handelsblatt vom 12.07.2012; zu Gazprom auf der Transparenz-Rangliste von Transparency International, Pressemitteilung vom 10.07.2012

⁸ Zu Chinesischen Unternehmen auf der Transparenz-Rangliste TI, Pressemitteilung vom 10.07.2012

Auch die zur Zeit von oberschwäbischen Landkreisen und dem Land Baden-Württemberg als Hauptaktionäre gehaltenen Aktien der EnBW Energie Baden-Württemberg AG und deren gegenwärtige 100-%- Tochter EnBW Regional AG stehen grundsätzlich zur Disposition. Entgegen den Äußerungen einzelner Landespolitiker bestehen zwischen den beiden Hauptaktionären deutliche Interessengegensätze.⁹ Unabhängig von der politischen Zusammensetzung der jeweiligen Landesregierung stehen aufgrund finanzieller Zwänge aus der Finanzierung des Rückkaufs der Aktien (Verwendung von Steuermitteln zur Finanzierung von nicht durch Dividenden gedeckten Zinsen) grundsätzliche Entscheidungen über die Aktien an. Ein Unternehmenskonzept für die EnBW Holding und deren Tochter REG liegt nicht vor. Energiewirtschaftler gehen davon aus, dass bei den (früheren) Monopolisten EON, RWE und EnBW langfristig die Renditen deutlich zurückgehen werden.

Im Zweifel haben die lokalen Kartell- und Regulierungsbehörden mit ihrer bescheidenen personellen Ausstattung nicht den erforderlichen Einfluss und die rechtlichen Möglichkeiten, um gegen global tätige Staatskonzerne mit Sitz außerhalb Deutschlands oder der EU im Interesse der Stadt Stuttgart und der Verbraucher die Ziele des § 1 EnWG durchzusetzen.

Die für den Ausbau der örtlichen Infrastrukturen erforderlichen Investitionen können nur realisiert werden, wenn diese Zielsetzung nicht durch eine anderweitige Unternehmenspolitik mächtiger Mitgesellschafter konterkariert werden.

⁹ Gutachten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Warth & Klein Grant Thornton im Auftrag der Landesregierung zum Rückkauf der EnBW-Aktien von EDF, Stuttgarter Zeitung und Handelsblatt vom 11.07.2012: keine Interessenkoordination und keine langfristige Kontrollabsicht.